Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Bearbeiter: Norbert Müller-Tillmann
Telefon: 0385/588-5140
AZ: V-611-00020-2013/076-011
Email: n.mueller-tillmann@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 27.06.2014

Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) im Zusammenhang mit Vergabeverfahren — Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kreisen der Wirtschaft wird gelegentlich beklagt, die Vergabestellen erteilten entgegen der Rechtslage regelmäßig den Zuschlag auf das billigste Angebot, u. U. auch auf Angebote mit unangemessen niedrigen Preisen. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgekommen, inwieweit von interessierten Bürgern oder Unternehmen ein Anspruch auf Einsichtnahme in Vergabeakten geltend gemacht werden kann. Namentlich geht es um den geschätzten Auftragswert („geschätzte Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung", § 3 Absatz 1 der Vergabeverordnung – VgV; „aktuell zutreffende Preisermittlung des Auftraggebers", § 6 Absatz 2 Satz 1 Anstrich 2 VgG M-V; wortgleich Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes, Ausgabe 2008 - Stand August 2012, Richtlinien zu 321, Nummer 4.3 Satz 2 Anstrich 2).

Das WM hat den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob jenseits der Umstände, die dem Gebot des Geheimwettbewerbs unterfallen, ein Anspruch auf Auskunft über den Ablauf von Vergabeverfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) bestehe, namentlich über die Höhe des von der Vergabestelle geschätzten Auftragswertes und über das Zu-Stande-Kommen der Schätzung.

Der Landesbeauftragte hat im Wesentlichen geantwortet, es sei zu prüfen, ob es Ausnahmevorschriften zum Grundsatz des freien Zugangs zu Informationen gebe. Hier komme § 8 IFG M-V - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - in Betracht. Bei dem Auftragswert handele es sich jedoch nicht um ein nach § 8 IFG M-V geschütztes Geschäftsgeheimnis. Aus dem reinen Auftragswert (ohne entsprechende Kalkulationsgrundlagen o. Ä.) könnten keine Rückschlüsse auf die interne Preiskalkulation des Unternehmens gezogen werden. Auch ließen sich hieraus keine Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens ziehen. Da eine Offenlegung des Auftrags-

9500015161358

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

wertes somit bereits objektiv nicht geeignet sei, exklusives, technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen oder so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen, fehle es auch am berechtigten Interesse an der Nichtverbreitung (zur Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verweist der Landesbeauftragte auf das Urteil des BVerwG vom 28. Mai 2009, Az.: 7 C 18.08). Demgegenüber seien die vom jeweiligen Unternehmer eingereichten Unterlagen, aus denen sich etwa die wirtschaftlichen Strukturen des Unternehmens oder die dem Angebot zu Grunde gelegten Kalkulationen ergäben, grundsätzlich schützenswert.

Demnach ist festzuhalten: Auf Antrag sind nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes Auskünfte auch über laufende oder beendete Vergabeverfahren zu erteilen. Die gesetzlichen Tatbestände, die einer Information entgegen stehen könnten, sind selbstverständlich sorgfältig zu prüfen. Die Behörden haben jedoch, um den Gesetzeszweck nicht zu gefährden, die Ausnahmetatbestände im Rahmen einer zurückhaltenden Auslegung einzelfallbezogen nur auf das Notwendige auszurichten (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 4/2117, S. 15).

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Müller-Tillmann

Norbert Müller-Tillmann